

Dieser neuhinzugekommene Theilwald wird nun bei jedem Besitzwechsel des Rittergutes Rattwitz mittels besonderer Urkunde verlehnt, und es erstreckte sich nunmehr die Bezeichnung Theilwald, welche bisher nur der zwischen Rattwitzer Parzellen gelegenen Neukircher trennenden Parzelle gehörte, auf den gesamten Rattwitzer Besitz am Valtenberge.

Mittels landesherrlichen Reskripts vom 9. März 1695 bekam der damalige Besitzer von Rattwitz, der Hofrat, Kammerpräsident und Bergratsdirektor von Schönberg das Recht, auf diesem Walde Wild- und Wolfsgruben zu halten und hierüber noch ein jährliches Wild-Deputat von 2 Hirschen, 2 Stücken Wild, 2 Bachen und 2 Rehen, welches bis 1814 regelmäßig verabreicht wurde. Dagegen mußte sich der Berechtigte der Bejagung des Theilwaldes enthalten. Das obige Deputat und das Recht zum Halten der Wild- und Wolfsgruben, für welche Rattwitz bisher einen Wolfsgrubenjäger in Neukirch stationiert hatte und das offenbar zum Schutze der kurfürstlichen Jagd im benachbarten Hohwalde errichtet worden war, wurde mittels Recesses vom 10. Mai 1842 zwischen Herrn Geh. Finanzrat Behr und dem Kammerherrn und Forstmeister August Friedrich Theodor, Graf von Marschall, Erbmarschall von Thüringen abgelöst, und es erhielt von Marschall 3000 Thaler für den Wegfall des Wilddeputates und der Wolfsgruben, welche er zufüllen lassen mußte.

Der Name des Berges wird in den Rattwitzer Urkunden ein einziges Mal genannt 1752, als von Gersdorf das seit 1602 in Allod verwandelte Rattwitz an von Zezschwitz verkaufte, wo über den Theilwald eine besondere Urkunde abgefaßt und das Objekt bezeichnet wurde: „Der auf dem Falckenberge bei Nieder-Neukirch gelegene sogenannte *Theilwald*“, der 1747 auch in Allod verwandelt worden war.

Seit 1876 ist der Theilwald wieder zum Rittergute Neukirch gekommen und damit der gesamte, in frühester Zeit vom Rittergute abgekommene Waldbezirk wiederum mit demselben vereinigt worden.

---

#### IV. Geographisches und Naturwissenschaftliches.

Sowie der Valtenberg mit dem Hohwald schon von alters her politisch zwei verschiedenen Provinzen angehört hat, so auch geographisch zwei verschiedenen Gebirgen, indem er den Übergang, das Band zwischen den Platten der Sandsteingebilde des Meißener Hochlandes, der sogenannten Sächs. Schweiz und den